

52. Ist der eheliche Vater verpflichtet, für seine unmündigen Kinder, die sich bei ihrer von ihm nicht geschiedenen, aber getrennt von ihm lebenden Mutter befinden, die Unterhaltskosten zu zahlen?

A. O. R. II. 2 §§ 65 flg.

IV. Civilsenat. Ur. v. 5. November 1894 i. S. P. (Rl.) w. P. (Bekl.)
Rep. IV. 174/94.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die beiden noch nicht vier Jahre alten ehelichen Kinder des Beklagten, die sich bei ihrer von ihm getrennt lebenden, aber nicht

gerichtlich geschiedenen Mutter befinden, haben durch den ihnen bestellten Pfleger gegen ihn auf Zahlung von wöchentlich 7 *M* Alimenten geklagt. Das Landgericht hat dem Antrage in Höhe von 6 *M* für die Zeit bis zum zurückgelegten vierten Lebensjahre der Kinder stattgegeben, für die spätere Zeit aber den Beklagten lediglich seinem Anerkenntnisse gemäß verurteilt, die Kinder bei sich aufzunehmen, sie bis zu ihrer Selbständigkeit zu ernähren und für ihre Erziehung zu sorgen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die vom Pfleger eingelegte Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision des Pflegers der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die hier zwischen den Parteien streitige Frage ist bereits von dem jetzt erkennenden Senate des Reichsgerichtes durch das Urteil vom 2. November 1893,

vgl. *S.-Min.-Bl.* 1894 S. 16,

in Übereinstimmung mit der für das gemeine Recht in dem Urteile des III. Senates des Reichsgerichtes vom 28. Februar 1890,

vgl. *Bolz*, *Praxis des R.G.'s in Civilf.* Bd. 9 Nr. 526, ausgesprochenen Auffassung, abweichend von der seitens des Berufungsgerichtes vertretenen Meinung, entschieden worden. Es ist dort ausgeführt:

Wenn auch davon auszugehen sei, daß der Vater, der nach § 65 A.L.R. II. 2 hauptsächlich die Kosten der Verpflegung des Kindes hergeben müsse, die Verpflegung der Regel nach durch Hergabe des Naturalunterhaltes in seiner Wohnung zu gewähren verpflichtet sei, so könne doch diese Regel dann nicht zur Anwendung kommen, wenn das Kind sich ohne seine Schuld außerhalb der väterlichen Wohnung aufhalte. In diesem Falle sei der Vater verpflichtet, dem Kinde den Unterhalt an dem Orte seines außerhalb der väterlichen Wohnung befindlichen Aufenthaltes zu gewähren und, da dort durch die Trennung der häuslichen Gemeinschaft die Naturalverpflegung unausführbar sei, die für den Unterhalt erforderlichen Gelbbeträge zu zahlen. Die Voraussetzung, daß das Kind ohne seine Schuld sich außerhalb der väterlichen Wohnung aufhalte, treffe bei einem Unmündigen, der sich bei der vom Vater getrennt lebenden Mutter befinde, zu, da jener einen eigenen Willen, vermöge dessen er die Mutter verlassen und zum

Vater zurückkehren könne, nicht habe. Der dem Kinde zur Geltendmachung des Alimentationsanspruches bestellte Pfleger sei zu einer Willensäußerung über den Aufenthaltsort des Kindes ebensowenig berufen. Auch könne der Vater aus dem § 70 A.L.R. II. 2 keinen Grund zur Weigerung der Zahlung von Unterhaltsgeldern entnehmen, da es seine Sache sei, zunächst durch Vermittelung der Vormundschaftsbehörde in vollstreckbarer Form sein Recht auf die Erziehung der Kinder in seiner Häuslichkeit feststellen zu lassen (§§ 72. 73 a. a. D.).

Von dieser Rechtsauffassung abzugehen, liegt kein Grund vor. Hieraus folgt die Aufhebung des Berufungsurtheiles. In der Sache selbst kann jedoch noch nicht erkannt werden.“ . . .